



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerin für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 241/12

Wien, 17. April 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,  
das Unternehmensgesetzbuch, das Ar-  
beits- und Sozialgerichtsgesetz und das  
Verbraucherkreditgesetz geändert wer-  
den (Zahlungsverzugsgesetz - ZVG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Z7.052/0018-I 2/2011

Zu dem mit Schreiben vom 18. November 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-  
lung genommen:

**Zu § 457 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuches - UGB:**

Der Handlungsspielraum des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU vom 16. Februar  
2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sollte ausgeschöpft  
werden und die gesetzliche Zahlungsfrist in § 457 UGB entsprechend dem Art. 4 Abs. 4  
lit. a und lit. b für „Sektorenauftraggeber“ sowie für Anbieter von Gesundheitsdiensten  
generell auf 60 Tage ausgedehnt werden.

Wie schon in Erwägungspunkt (24) der Richtlinie festgestellt, sollte die besondere Si-  
tuation öffentlicher Stellen, die wirtschaftliche Tätigkeiten industrieller oder kommerziel-  
ler Natur ausüben, indem sie als öffentliche Unternehmen Waren und Dienstleistungen

auf dem Markt anbieten und damit in einer Wettbewerbssituation zu Privatunternehmen stehen, berücksichtigt werden.

Überdies werden Gesundheitsdiensteanbieter auch derzeit bereits vom österreichischen Gesetzgeber unterstützt. Als Beispiel dafür sei das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996, in der geltenden Fassung, genannt. Auch im Bereich des Steuerrechtes gibt es für Gesundheitsdiensteanbieter Vergünstigungen (z. B. § 2 Z 8 des Grundsteuergesetzes 1955, § 2 Z 3 des Gebührengesetzes 1957). Es wäre daher systemkonform, auch in das Zivilrecht begünstigende Bestimmungen für Gesundheitsdiensteanbieter aufzunehmen.

#### Zu § 457 Abs. 3 UGB:

Bei dieser Bestimmung, die vorsieht, dass der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungen einer vertraglichen Vereinbarung nicht zugänglich sein soll, wäre zu beachten, dass der Fristenlaufbeginn für die Zahlung einer Rechnung lediglich durch eine vollständige, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende und vor allem prüffähige Rechnung ausgelöst werden kann. Unvollständige bzw. nicht prüfbare Rechnungen sollen daher zurückgewiesen werden können.

Weiters sollte eindeutig geregelt werden, dass die Zahlungsfrist an eine allfällige Prüfrist anschließt.

#### Zu § 458 UGB:

Eine Frist von 30 Tagen zur Durchführung eines Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahrens stellt sich im Hinblick darauf, dass gemäß Erwägungspunkt (11) der Richtlinie auch die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten unter die gegenständliche Regelung fallen, als der Komplexität solcher Verfahren zumeist nicht angemessen und entgegen den Bedürfnissen der Praxis dar. Insbesondere nehmen Funktionstests, Probefließ und Leistungstests als notwendige Parameter einer Prüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch und können oft erst nach der Lieferung bzw. Montage von mehreren Anlageteilen, die von verschiedenen Unternehmen erbracht werden, erfolgen.

Es wird daher angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf die Zulässigkeit einer Fristverlängerung dahingehend klarzustellen, als darauf hingewiesen werden sollte, dass Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren im Bereich von Anlagen-, Hoch- und/oder Tiefbau üblicherweise eine hohe Komplexität aufweisen (z. B. Probebetriebsphasen, Vielzahl von Gewerken) und eine Verlängerung der Frist zur Durchführung von Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahren daher regelmäßig sachlich gerechtfertigt und für den Gläubiger als nicht grob nachteilig anzusehen sein wird.

Zu Art. 6 (In-Kraft-Treten):

Begrüßt wird die nunmehrige Regelung, wonach die geplanten Bestimmungen nur auf Verträge Anwendung finden, die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (1. Dezember 2012) geschlossen werden und auf Verträge, die vor dem 1. Dezember 2012 geschlossen wurden, die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden sind. Damit wurde grundsätzlich auch Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie, die explizit die Möglichkeit vorsieht, bestehende Verträge auszunehmen, Rechnung getragen.

Abschließend erscheint es fraglich, ob das in den geplanten §§ 455 ff UGB normierte Sonderzivilrecht für öffentliche Auftraggeber die Zustimmung der Länder gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG notwendig macht.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-  
regierungen
3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. Büro der Geschäftsgruppe für Gesundheit und Soziales
5. MD-GB Bauten und Technik
6. MDR-ZS  
(zu MDR - 46/2012)
7. MA 5
8. MA 6
9. MA 40
10. Wiener Stadtwerke Holding AG
11. UVS Wien